

Satzung des Vereins Städtischen Orchesters Waiblingen e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Städtisches Orchester Waiblingen e.V.
Sein Sitz ist Waiblingen.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Förderung von Musik, Kunst und Kultur und will dazu beitragen, das kulturelle Leben in der Stadt Waiblingen zu bereichern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- regelmäßige Übungsabende
- Ausbildung und Förderung von Nachwuchsmusikern
- Durchführung von Konzerten und Konzertreisen
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen
- Teilnahme an Musikfesten von Dachorganisationen sowie anderer Verbände und Vereine
- Kooperation mit anderen musikausübenden Institutionen oder Vereinen
- Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen aller Art

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins (§ 15) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waiblingen. Diese hat das Vermögen wieder den in § 2 dargestellten Zwecke zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht auf schriftlichen Antrag allen natürlichen und juristischen Personen, Vereinen sowie kommunalen, staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen offen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Endet eine Mitgliedschaft durch Tod, so kann der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten übernehmen. Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Kündigung anzuzeigen. Diese muß spätestens zwei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- 3) Im Falle von vereinsschädigendem Verhalten, bei Handlungen, die gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen, kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Ob solches Verhalten vorliegt, beschließt der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln endgültig.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein kennt aktive und fördernde Mitgliedschaften.
- 2) Aktive Mitglieder sind
 - die ausübenden Musiker
 - die gewählten Mitglieder der Organe des Vereins
 - durch Honorarverträge an den Verein gebundene Personen, soweit sie in den Orchestern mitarbeiten und ihre Mitgliedschaft besonders erklären.
- 3) Fördernde Mitglieder sind bzw. können sein
 - alle anderen natürlichen und juristischen Personen.
 - andere durch Honorartätigkeit mit dem Verein verbundene Personen, soweit sie ihre Mitgliedschaft besonders erklären (z.B. Lehrkräfte).
- 4) Personen, die sich um den Verein oder die Musik besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluß des Vereinsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit einer Funktion verbunden werden (z.B. Ehrenvorsitzender). Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins, die dieser selbst organisiert, freien Zutritt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Über die Form und Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über sonstige Ersatzleistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuß

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, beschließen die Organe mit einfacher Mehrheit.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einberufen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Ist die Änderung der Satzung vorgesehen, so verlängert sich die Einberufungszeit auf mindestens vier Wochen. Bei dringendem Bedarf kann der 1. Vorsitzende unter Einhaltung der genannten Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß es tun, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert.
- 3) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied, natürliche Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an, hat eine Stimme.
- 5) Neben den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.
- 6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Anträge auf Änderung von Satzung und Geschäftsordnung durch einzelne Mitglieder müssen bis zum Ende des Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Verspätet eingereichte Anträge können vom Versammlungsleiter auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie gelten dann automatisch als rechtzeitig vorgelegt.
- 8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer. Einer der beiden Vorsitzenden muß aktiver Musiker sein. Der Geschäftsführer kann zugleich Kassenwart sein. Zum Vorstand sind nur natürliche Personen wählbar.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 4) Der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Geschäftsführer vertreten, jeder für sich, den Verein nach außen mit rechtlicher Wirkung für und gegen den Verein.
- 5) Grundstücksgeschäfte aller Art bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Für die Aufnahme von Darlehen mit Laufzeiten von mehr als drei Monaten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§12 Vereinsausschuß

- 1) Der Vereinsausschuß besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) weiteren, durch die Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zugewählten Personen
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Leiter der Musikschule
- 2) Die weiteren Personen sind der Vereinskassier, ein zweiter Kassenführer, der Vorsitzende des Wirtschaftsrates (§ 13), ein Schriftführer, ein Pressewart und bis zu fünf weiteren Beisitzern.
- 3) Abteilungsleiter sind die von den Musikern der einzelnen Orchester gewählten Musikvorstände. Hierzu zählen das Sinfonische Blasorchester, die Vertigo Big Band und die Sinfonietta
- 4) Der Jugendleiter wird von den aktiven Jugendlichen der Jugendorchester gewählt. Das aktive Wahlrecht endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar ist, wer mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5) Der organisatorische Leiter der vereinseigenen Musikschule (Nachwuchsschulung) wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6) Handeln die sonst nicht vertretungsberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses im Rahmen der ihnen durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen, so handeln sie nach außen mit rechtlicher Wirkung für und gegen den Verein.
- 7) Der Vereinsausschuß besteht damit aus höchstens 17 Mitgliedern. Davon müssen mindestens 50 vH im Verein aktive Musiker sein. Jedes bestellte Ausschußmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlich bestellten Mitglieder anwesend ist.
- 8) Fällt eine dieser Personen für die Mitarbeit über einen längeren Zeitraum oder endgültig aus, so kann der 1. Vorsitzende eine ihm geeignet erscheinende Ersatzperson bestimmen. Diese Entscheidung gilt längstens bis zur nächst folgenden Mitgliederversammlung.
- 9) Die musikalischen Leiter der Abteilungen (Dirigenten) können auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- 10) Weitere Einzelheiten zu Vereinsausschuß und Abteilungsleitern regelt die Geschäftsordnung. Diese Teile der Geschäftsordnung sind nicht durch die Mitgliederversammlung zustimmungsbedürftig.

§ 13 Wirtschaftsrat

- 1) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 2) Für die weiteren Mitglieder des Wirtschaftsrates entsenden alle Abteilungen mindestens einen Vertreter.
- 3) Der Wirtschaftsrat plant und organisiert alle nichtmusikalischen Aktivitäten des Vereins. Hierzu gehört insbesondere die Beteiligung an allen Stadtfesten der Stadt Waiblingen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, seine erforderlichen Arbeiten durch tätige Hilfe zu unterstützen.

§14 Veranstaltungen

Bei der Planung von Veranstaltungen ist den Vorgaben der Stadt Waiblingen Priorität einzuräumen. Insbesondere sind dies die Beteiligung an Stadtfesten und an Veranstaltungen in und mit den Partnerstädten. Bei anderen Veranstaltungen ist anzustreben, daß die Erlöse die Kosten decken.

§ 15 Schlußbestimmungen

- 1) Fällt der 1. Vorsitzende aus (z.B. durch Rücktritt, Austritt oder Tod), so gilt für die anfallenden Aufgaben die Vertretungsanordnung des § 10 Abs. 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur bei Ausfall beider Vorsitzender anzuberaumen. In jedem Fall ist bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung der Vorstand wieder zu komplettieren.
- 2) Die Auflösung des Vereins ist von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu beschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall unter Beachtung der Vorschrift in § 3 den Verein zu liquidieren.
- 3) Sollten einzelne Punkte dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder im Zeitverlauf werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. April 1999 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung des Vereins, die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Waiblingen, 20. April 1999

Der Vorstand

W. Evers
1. Vorsitzender

M. Jenne
2. Vorsitzender

S. Jenne
Geschäftsführer

S. Kappes
Schriftführer

Das Städtische Orchester Waiblingen ist Mitglied in der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e.V. (BDBV).

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen ist der Verein unter Nr. 78 eingetragen.